

Übersicht der Kriterien gemäß Unterabschnitt 1.8.5.3 ADN

Stand 1/2021

Definition	Ein meldepflichtiges Ereignis nach Unterabschnitt 1.8.5.1 liegt vor, wenn gefährliche Güter ausgetreten sind oder die unmittelbare Gefahr des Austretens bestand, ein Personen-, Sach- oder Umweltschaden eingetreten ist oder Behörden beteiligt waren und ein oder mehrere der nachfolgenden Kriterien erfüllt sind:
Kriterien	<p>Personenschaden</p> <p>Ein <i>Personenschaden</i> ist ein Ereignis, bei dem der Tod oder eine Verletzung im unmittelbaren Zusammenhang mit dem beförderten gefährlichen Gut steht, und die Verletzung</p> <ul style="list-style-type: none"> a) zu einer intensiven medizinischen Behandlung führt, b) einen Krankenhausaufenthalt von mindestens einem Tag zur Folge hat oder c) eine Arbeitsunfähigkeit von mindestens drei aufeinanderfolgenden Tagen zur Folge hat.
	<p>Produktaustritt</p> <p>Ein <i>Produktaustritt</i> liegt vor, wenn gefährliche Güter</p> <ul style="list-style-type: none"> a) der Klasse 1, Klasse 2 und Verpackungsgruppe I oder sonstige Stoffe, die keiner Verpackungsgruppe zugeordnet sind, ab 50 kg oder Liter, b) der Verpackungsgruppe II ab 333 kg oder Liter oder c) der Verpackungsgruppe III ab 1.000 kg oder Liter ausgetreten sind. <p>Das Kriterium des Produktaustritts liegt auch vor, wenn die unmittelbare Gefahr eines Produktaustritts in der vorgenannten Menge bestand. In der Regel ist dies anzunehmen, wenn das Behältnis aufgrund von strukturellen Schäden für die nachfolgende Beförderung nicht mehr geeignet ist oder aus anderen Gründen keine ausreichende Sicherheit gewährleistet ist (z.B. durch Verformung von Tanks oder Containern, Umkippen eines Tanks oder Brand in unmittelbarer Nähe).</p> <p>Sind gefährliche Güter der Klasse 6.2 beteiligt, gilt die Berichtspflicht ohne Mengenbegrenzung.</p> <p>Sind bei einem Ereignis radioaktive Stoffe der Klasse 7 beteiligt, gelten folgende Kriterien für den Produktaustritt:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) jedes Austreten radioaktiver Stoffe aus Versandstücken; b) Exposition, die zu einer Überschreitung der in den Regelungen für den Schutz von Beschäftigten und der Öffentlichkeit von ionisierender Strahlung („Radiation Protection and Safety of Radiation Sources: International Basic Safety Standards“) (Strahlenschutz und Sicherheit von Strahlenquellen: Internationale grundlegende Sicherheitsnormen), IAEA Safety Standards Series No. GSR Teil 3, IAEA, Wien (2014)) festgelegten Grenzwerte führt, oder c) wenn Grund zur Annahme besteht, dass eine bedeutende Verminderung der Sicherheitsfunktionen des Versandstücks (dichte Umschließung, Abschirmung, Wärmeschutz oder Kritikalität) stattgefunden hat, durch die das Versandstück für die Fortsetzung der Beförderung ohne zusätzliche Sicherheitsmaßnahmen ungeeignet geworden ist. <p>Bem.: Siehe Vorschriften für unzustellbare Sendungen in Absatz 7.1.4.14.7.7.</p>
	<p>Sach-/ Umweltschaden</p> <p>Ein <i>Sach- und/oder Umweltschaden</i> liegt vor, wenn gefährliche Güter in beliebiger Menge ausgetreten sind und dabei eine geschätzte Schadenshöhe von 50.000 € überschritten wird. Schäden an unmittelbar betroffenen Beförderungsmitteln mit gefährlichen Gütern und an der Infrastruktur des Verkehrsträgers bleiben dabei unberücksichtigt.</p>
	<p>Beteiligung von Behörden</p> <p>Eine <i>Behördenbeteiligung</i> liegt vor, wenn bei dem Ereignis mit gefährlichen Gütern Behörden oder Hilfsdienste unmittelbar involviert waren und eine Evakuierung von Personen oder die Sperrung von öffentlichen Verkehrswegen (Straße/Schiene/Binnenwasserstraße) bedingt durch die von dem gefährlichen Gut ausgehende Gefahr für eine Dauer von mindestens drei Stunden erfolgte.</p>
	Falls erforderlich, kann die zuständige Behörde weitere sachdienliche Auskünfte anfordern.